

Bezirksämter von Berlin
Geschäftsbereich Jugend

nachrichtlich
Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Senatsverwaltung für Justiz
Senatsverwaltung für Gesundheit und Um-
weltschutz
Berliner Beauftragte für Datenschutz und In-
formationsfreiheit

Geschäftszei- chen	III G 1
Bearbeitung	Britta Schröter
Zimmer	6B16
Telefon	030 90227 5880
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 5056
eMail	britta.schroeter @senbwf.berlin.de
Datum	20.09.2011

Jugend – Rundschreiben Nr. 5 / 2011

zur Verbesserung der interdisziplinären, ressortübergreifenden Zusammenarbeit im Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern (Klärung der Notwendigkeit von Fallkonferenzen im Land Berlin)

1. Anlass und Problemstellung

Im Zusammenhang mit der im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz unverzichtbaren behördenübergreifenden Zusammenarbeit wurde in den vergangenen Jahren sowohl in anderen Ländern, als auch im Land Berlin die Durchführung von ressortübergreifenden Fallkonferenzen erörtert und teilweise auch praktiziert. Soweit Fallkonferenzen in Berlin durchgeführt wurden, war eine sehr uneinheitliche Praxis festzustellen: In einigen Polizeidirektionen gab es grundsätzlich keine Fallkonferenzen, in anderen Direktionen wurden sie – wenn auch sporadisch – praktiziert, wobei teilweise die Jugendhilfe, teilweise die Polizei als Initiator fungierte. In datenschutzrechtlicher Hinsicht wurde dabei der sog. „Einwilligungslösung“ gefolgt – der Jugendliche und seine Erziehungsberechtigten stimmen im Vorfeld der Fallkonferenz schriftlich der Datenübermittlung zu –, da es an einer

entsprechenden Rechtsgrundlage für die Durchführung von Fallkonferenzen fehlt. Angesichts der uneinheitlichen Praxis im Land Berlin ergab sich die Notwendigkeit, einheitliche und verbindliche Verfahrensweisen in Bezug auf Fallkonferenzen festzulegen.

Mit der Erarbeitung entsprechender Verfahrensvorschläge wurde die "Ressortübergreifende Arbeitsgruppe Kinder- und Jugenddelinquenz" unter Federführung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung beauftragt. Vertreter/innen des Beauftragten für Informationsfreiheit und Datenschutz waren aktiv in den Prozess eingebunden.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Inhalte und Lösungsansätze war zu klären, welche Ziele die Beteiligten mit der Einberufung einer interdisziplinären Fallkonferenz erreichen wollen und können. Es war notwendig, eine begriffliche Klärung vorzunehmen und festzustellen, ob derartige Konferenzen wirklich zielführend sein können und benötigt werden bzw. welche Arbeitsabläufe dazu geführt haben, dass die bisherige Zusammenarbeit als nicht ausreichend angesehen wird und teilweise weitere regelmäßig tagende Abstimmungsrunden gefordert werden.

2. Grundsatz

Fest steht, dass sowohl im Rahmen der Prävention als auch der zukünftigen Vermeidung von Straftaten eine Vernetzung und eine kooperative Zusammenarbeit aller mit dieser Aufgabe befassten Ressorts erforderlich und in immer größerem Umfang im täglichen Alltag notwendig ist, insbesondere zur Vermeidung von Doppelarbeit und zur Suche nach passgenauen Maßnahmen.

Hierzu gehören selbstverständlich auch „Arbeitsbesprechungen“ unterschiedlicher Ressorts wie sie bereits praktiziert werden und auch weiterhin durchgeführt werden sollen.

Daher ist zunächst der Begriff „Fallkonferenz“ zu klären, worin sich diese Art der Konferenzen von anderen unterscheidet, wie die Erfahrungen mit dieser Arbeitsmethode sind und ob sie zusätzlich insbesondere auch unter Beachtung vorhandener, knapper Ressourcen sowie datenschutzrechtlicher Bestimmungen notwendig und erforderlich ist. Erforderlichkeit im datenschutzrechtlichen Sinne heißt in diesem Zusammenhang, dass die gewonnenen Erkenntnisse (Datenübermittlung) für die eigene Aufgabenwahrnehmung absolut notwendig sind. Das bedeutet: Es reicht nicht aus, wenn die Datenbeschaffung lediglich nützlich ist oder die Arbeit vereinfacht.

3. Begriffsdefinitionen

Zu klären war zunächst, was unter dem Begriff „Fallkonferenz“ zu verstehen ist, worin sich diese Art der Konferenzen von anderen unterscheidet, wie die Erfahrungen mit dieser Arbeitsmethode sind und ob sie zusätzlich - insbesondere auch unter Beachtung vorhandener, knapper Ressourcen - notwendig ist.

3.1. Fallkonferenz

Zurzeit wird mit den Begriffen „behördenübergreifende Fallkonferenz“ oder „gemeinsame Fallkonferenz“ in einigen Bundesländern gearbeitet und

- ein (regelmäßig) tagendes Gremium bezeichnet, das
- mit mehreren Disziplinen (immer Polizei, Schule, Jugendhilfe, manchmal auch z.B. Staatsanwaltschaft, Jugendgericht u.a.) besetzt ist,
- sich einzelfallbezogen über kindliche bzw. jugendliche Schwellen- und Intensivtäter/innen
- austauscht und Maßnahmen verabredet.

Diese Definition wird auch in Berlin als Grundlage einer Klärung verwendet.

3.2 Hilfefkonferenz

In Abgrenzung zu einer Fallkonferenz bezeichnet der Begriff „Hilfefkonferenz“ ein Instrument im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, in dem das Jugendamt gemeinsam mit den Leistungsempfängern/-innen und ggf. mit anderen Beteiligten über notwendige Hilfen entscheidet bzw. erfolgte Hilfen auswertet. Die Federführung liegt beim Jugendamt. In der Hilfefkonferenz werden die Ziele, die Form der Hilfe und Überlegungen zur konkreten Umsetzung der Hilfe sowie die zeitliche Perspektive miteinander festgelegt. Aus der spezifischen Zielsetzung einer Hilfefkonferenz ergibt sich, dass die Teilnahme in erster Linie für die entscheidungsrelevanten Personen vorzusehen ist. Es ist auch möglich, einzelne Teilnehmer/-innen nur zeitweise zur Konferenz hinzuzuziehen (Anlage AV-Hilfeplanung).

Umgangssprachlich wird für Hilfefkonferenzen gelegentlich auch der Begriff „Fallkonferenzen“ gewählt. Wichtig ist eine deutliche Unterscheidung zwischen den Begriffen Fall- und Hilfefkonferenzen.

3.3 Konferenzen in Schulen

Auch Schulhilfefkonferenzen in den Schulen haben unter Hinzuziehung von Mitarbeitern/innen der Jugendhilfe oder der Polizei die Abklärung einer gemeinsamen Vorgehensweise und die Suche geeigneter Hilfen für auffällige delinquente Schüler/-innen zum Gegenstand.

3.4 Intensivtäter/innen, Schwellentäter/innen, kiezorientierte Mehrfachtäter/innen

Die von der Berliner Polizei und Staatsanwaltschaft verwendeten Definitionen für Intensivtätern/-innen, Schwellentätern/-innen und Kiezorientierten Mehrfachtätern/-innen sind bekannt. (Anlage Intensivtäterrichtlinie)

4. Erfahrungen mit Fallkonferenzen (Evaluation)

Erfahrungen mit der Durchführung von Fallkonferenzen gibt es in den Städten Hamburg, Köln, Bremen und Itzehoe. In Hamburg und Köln wurden hierzu bereits Evaluationen durchgeführt. So gelangt die Universität Hamburg, die mit der Evaluation des Hamburger Konzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ beauftragt wurde, in ihrem Evaluationsbericht vom Juni 2010 zwar zu dem Ergebnis, dass durch die „Gemeinsamen Fallkonferenzen“ ein zeitnaher Informationsaustausch der Behörden nebst abgestimmter Maßnahmen erreicht wurde. Nicht erreicht wurde jedoch eine vertiefende gemeinsame Analyse der Probleme der jungen Straftäter, ebenso wenig ein Zuwachs an Handlungsalternativen. Vielmehr verharrten die beschlossenen Maßnahmen im Rahmen der bereits bekannten Möglichkeiten der einzelnen Beteiligten, so dass eine „Innovation“ ausblieb (vgl. Universität Hamburg 2010, S. 26). Festgestellt wird in dem Evaluationsbericht darüber hinaus, dass eine Wirkung der von den Fallkonferenzen beschlossenen Maßnahmen auf die betroffenen Jugendlichen „nicht zu erkennen“ sei, da diese die Maßnahmen „nicht mit sich und einer Veränderung ihres Handelns in Verbindung bringen (Universität Hamburg 2010, S. 27).

Info: [http://www.hamburg.de/contentblob/2684570/data/2010-12-bsg-handel-gegen-jugendgewalt-anlage-1.pdf\(S.26ff.\)](http://www.hamburg.de/contentblob/2684570/data/2010-12-bsg-handel-gegen-jugendgewalt-anlage-1.pdf(S.26ff.)).

5. Ergebnisse

Die Teilnehmer/innen der „Ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Kinder- und Jugenddelinquenz“ benannten als Problemlagen, die durch die Einberufung einer Fallkonferenz gelöst werden könnten, insbesondere die folgenden:

- unzureichende Vernetzung der Beteiligten, verbunden mit fehlendem Erkenntnis-austausch (zu Einzelfällen wie auch strukturell)
- fehlendes Wissen der Institutionen voneinander bzgl. des Auftrages, der Möglichkeiten und der Grenzen des jeweils anderen
- fehlende zügige und abgestimmte Reaktion auf Delinquenz.

In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass es bei den genannten Problemen nur teilweise um einen konkreten Datenaustausch geht. Im Vordergrund steht vielmehr das für die Zusammenarbeit erforderliche gegenseitige Vertrauen in die Professionalität des jeweils anderen.

Zur Lösung der Problemlagen haben sich die Teilnehmer/-innen der Ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Kinder- und Jugenddelinquenz auf folgende Maßnahmen zur Beschleunigung von Verfahrensabläufen und zur weiteren Verbesserung der Kooperationsstrukturen geeinigt:

5.1 Strukturierte Rückmeldung (zuständige/r Sachbearbeiter/in Polizei und zuständige/r Sozialarbeiter/in Jugendamt/ Bewährungshilfe)

Zur Verbesserung des Informationsflusses und Sicherstellung von gegenseitiger Erreichbarkeit tauschen der/die zuständige Polizeibeamte/-in des TOE-Kommissariats und der/die inhaltlich fallzuständige Sozialarbeiter/in im Jugendamt Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse aus. Eine Vertretungsregelung wird festgelegt. Sofern die organisatorischen Rahmenbedingungen dies ermöglichen, wird die Etablierung zentraler Ansprechpartner/innen empfohlen.

Der Austausch der Ansprechpartner/innen und deren Kontaktdaten findet dann statt, wenn es für die jeweiligen Aufgaben erforderlich (d. h. notwendig, nicht nützlich) ist, auf jeden Fall aber bei Einstellung in das TOE-Programm.

Der/die zuständige Sozialarbeiter/in der Jugendbewährungshilfe tauscht seine/ihre Kontaktdaten ebenfalls mit dem Jugendamt aus.

5.2 Direkte Ansprechpartner/innen aus den einzelnen Bereichen (Schule, Jugendhilfe, Polizei)

Die beteiligten Behörden benennen zum Thema Mehrfach- und Intensivtäter konkrete regionale Ansprechpartner/innen, soweit nicht bereits vorhanden, mit Kontaktdaten zum Thema Mehrfach- und Intensivtäter, die für Kooperationspartner/innen fallunabhängig Auskunft geben können zu Struktur und Zuständigkeiten. Empfohlen wird die Einrichtung einer zentralen E-Mailadresse (jugenddelinquenz@...), die zuverlässig abgerufen wird.

5.3 Berufsgruppenübergreifende Fortbildung

Zur Sicherung des Gesamtergebnisses soll es zunächst eine Berlinweite, behördenübergreifende Fortbildung geben, im Anschluss daran direktionsweite bzw. bezirksweite Fortbildungen.

Dazu gehört auch die Erfassung und Bekanntgabe der vorhandenen regionalen, institutionalisierten, ressortübergreifenden Kommunikationsstrukturen.

Es wurde hierfür die Koordinierung durch die Clearingstelle Jugendhilfe / Polizei in enger Absprache mit den beteiligten Ressorts vereinbart.

6. Fazit

Im Hinblick auf die Diskussions- und Evaluationsergebnisse und die beschlossenen Maßnahmen haben die Mitglieder der Ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Kinder- und Jugenddelinquenz zum jetzigen Zeitpunkt letztlich Abstand von der Einführung von Fallkonferenzen im Land Berlin im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz genommen.

Eine Überprüfung von Verfahrensweisen und Ergebnissen und eine eventuelle Nachsteuerung erfolgt ein Jahr nach Veröffentlichung des Rundschreibens durch die Ressortübergreifende Arbeitsgruppe Kinder- und Jugenddelinquenz.

Im Auftrag

gez. Klebba